

Erweiterung Kiesabbau Mainleus

SPEZIELLE ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Vorhabensträger: Dietz Kies und Sand GmbH & CO. KG
Mainecker Straße 43
96224 Burgkunstadt-Maineck

Auftragnehmer: OPUS GmbH
Richard-Wagner-Straße 35
95444 Bayreuth

Projektleiter: Dipl. Geoökologe Franz Moder

Bearbeiter: Dipl. Biologin Barbara Dippold
M. Sc. Biologie Beatrice Grimm

Datum: September 2022



Franz Moder

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Datengrundlagen	4
1.3	Kartierungen	4
1.4	Beschreibung des Vorhabens	5
1.5	Untersuchungsgebiet	8
1.6	Biotope	11
1.7	Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	11
2	Wirkungen des Vorhabens	12
2.1	Bau-/anlage- und betriebsbedingte Wirkungen	12
3	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	13
3.1	Maßnahmen zur Vermeidung	13
3.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)	14
4	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	17
4.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
4.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	17
4.1.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie	17
4.2	Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	24
5	Gutachterliches Fazit	31
6	Literatur	32

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten	20
Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten, die für das Vorhaben relevant sind.....	26

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes/Kartiergebiet.....	5
Abbildung 2: Erweiterung des Kiesabbaus, Variantenplan Vorabstimmung, Rekultivierungsplanung	7
Abbildung 3: Übersicht über das Untersuchungsgebiet	8
Abbildung 4: Grünlandflächen, auf denen der geplante Abbau erfolgen soll	9
Abbildung 5: Grünlandflächen mit Sumpfbüsch und Einzelbaum	9
Abbildung 6: Graben mit Büschen	10
Abbildung 7: Kartierte Fledermausarten im Untersuchungsgebiet	19
Abbildung 8: Blühender Großer Wiesenknopf am 09.08.2017	22

Abkürzungen

BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
Lkr.	Landkreis
RL BY	Rote Liste Bayern
RL D	Rote Liste Deutschland
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
UG	Untersuchungsgebiet

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist die Genehmigungsplanung zur Erweiterung des Kiesabbaus Mainleus in der Gemeinde Mainleus im Landkreis Kulmbach.

Im März 2017 wurde das Büro OPUS beauftragt, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung für die Erweiterung des Kiesabbaus durchzuführen. Als Grundlage zur Bearbeitung der saP wurde zusätzlich eine Kartierung im Untersuchungsgebiet zu ausgewählten Artengruppen durchgeführt. Die Kartierarbeiten erfolgten 2017 durch das Büro für ökologische Studien (BföS, Dipl. Geoökologe C. Strätz und M. Sc. Geoökologie J. Jörg).

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- BFN (2019): Nationaler Bericht; Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- BFÖS (2017): Kartierbericht Kiesabbau Mainleus; Fassung vom 05.09.2017
- BRÄU et al. (2013): Tagfalter-Atlas Bayern
- LFU (2010): 1985-2009: 25 Jahre Fledermaus-Monitoring in Bayern
- LFU (2017b): ASK-Daten TK 5833 und 5834
- LFU (2019): <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/834>
- RÖDL et al. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern; Verlag Eugen Ulmer
- Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums (s. Anhang 1 zur saP)

1.3 Kartierungen

Die zoologischen Kartierungen wurden durch das Büro für ökologische Studien (BföS) Bayreuth im Jahr 2017 durchgeführt. Dabei wurden die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Reptilien und Amphibien sowie die Arten Nachtkerzenschwärmer, Wiesenknopf-Ameisenbläulinge und Haselmaus untersucht.

Als Beibeobachtung wurden die Spuren von Fischotter und Biber an den Seeufern und Gräben, insbesondere am Ufer des Mains aufgenommen.

Bei den Geländebegehungen wurden die angetroffenen Vogelarten und andere planungsrelevante Tierarten notiert. Die Fundpunkte wurden mit Kürzelangabe nach SÜDBECK et al. (2005) vor Ort in Karten oder direkt in ein GPS (Garmin Oregon 600) eingetragen und anschließend am Computer in ein GIS (ArcGIS 9.3.1) übertragen. Zur Bestimmung der Vögel standen hochwertige Ferngläser (Leica 10x32 BCA, Kowa 10x32 BCA) zur Verfügung.

Mit diesen Ferngläsern wurden im Frühjahr 2017 auch die in Frage kommenden Bäume nach Spalten, Anrissen, abstehender Rinde, Faulstellen und Spechthöhlen abgesehen.

Kartiermethoden und Ergebnisse wurden in einem eigenen Bericht beschrieben (BFÖS 2017).

In der Übersichtskarte (Abbildung 1) wird der Bereich dargestellt, in dem der überwiegende Teil der Kartierungen durchgeführt wurde. Bei den Fledermäusen wurde ein größeres Gebiet erfasst, um auch die Gehölzbestände direkt am Main zu berücksichtigen.



Abbildung 1: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes/Kartiergebiet
(Quelle: Auftraggeber)

1.4 Beschreibung des Vorhabens

Geplant ist die Erweiterung des Kiesabbaus bei Mainleus, die sukzessive anschließend an den derzeitigen Abbau erfolgen soll. Die Erweiterungsfläche ist vollständig im Überschwemmungsgebiet „Main im Landkreis Kulmbach“ von Fluss-km 456,000 bis 465,400 enthalten.

Das Erweiterungsvorhaben umfasst eine Fläche von ca. 25 ha, nach Abzug der gesetzlichen Abstandsflächen verbleiben ca. 20 ha für den Kiesabbau.

Das Erweiterungsgebiet wird in vier Abbauabschnitte unterteilt. Es ist geplant, zunächst die nördlichen zur Wiederverfüllung angedachten Flächen abzubauen und dann vom östlichen Rand aus die Gewässer herzustellen. Die Jahresproduktion des Kieswerkes Mainleus beträgt etwa 150.000 - 200.000 t Kies und Sand. Bei einer jährlichen Produktion von ca. 150.000 t ergibt sich eine Dauer des Abbaubetriebs von ca. 11 Jahren.

Der Transport der abgebauten Sande und Kiese zum Kieswerk, Flur-Nr. 569/0 der Gemarkung Mainroth / Landkreis Lichtenfels, wird mittels Muldenkipper über die bestehende Betriebsinfrastruktur durchgeführt. Der Abtransport ab Werk zum Verbraucher über das bestehende Verkehrsnetz (Kreisstraße LIF 18 und Bundesstraße B 289) bleibt unverändert. Einer übermäßigen Staubentwicklung beim Transport des Abbaumaterials wird durch Befeuchten der Betriebsstraßen während Trockenperioden entgegengewirkt.

Im Umgriff des Kiesabbaus in Rothwind ist mit etwa 0,2 - 0,3 m Oberboden zu rechnen. Der Oberboden wird vor dem Abbau des jeweiligen Abbauabschnittes abgeschoben und im Kieswerk Maineck zur Rekultivierung aufgehaldet und fachgerecht zwischengelagert. Der beim Abbau anfallende Auenlehm wird als Abraum zwischengelagert und im Rahmen der Wiederherstellung der Oberfläche in Teilbereichen der geplanten Erweiterungsfläche als Eigenmaterial wieder verfüllt.

Der im Kiesaufbereitungsprozess anfallende Waschschlamm wird, zusammen mit den unverwertbaren Lagerstättenbestandteilen, im Rahmen von Rekultivierungsmaßnahmen wieder verfüllt.

Die Betriebszeiten erstrecken sich werktags von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr.

(PLANUNGSGRUPPE STRUNZ 2019, MITTEILUNG PLANUNGSGRUPPE STRUNZ 2022).

Für die Nachnutzung ist derzeit (Stand November 2021) die in Abbildung 2 dargestellte Rekultivierung geplant. Bei der Folgenutzung werden sich durch den Verzicht auf Verfüllung mit Fremdmaterial mehrere große Seen entwickeln (PIEWAK & PARTNER 2019, PLANUNGSGRUPPE STRUNZ 2021).

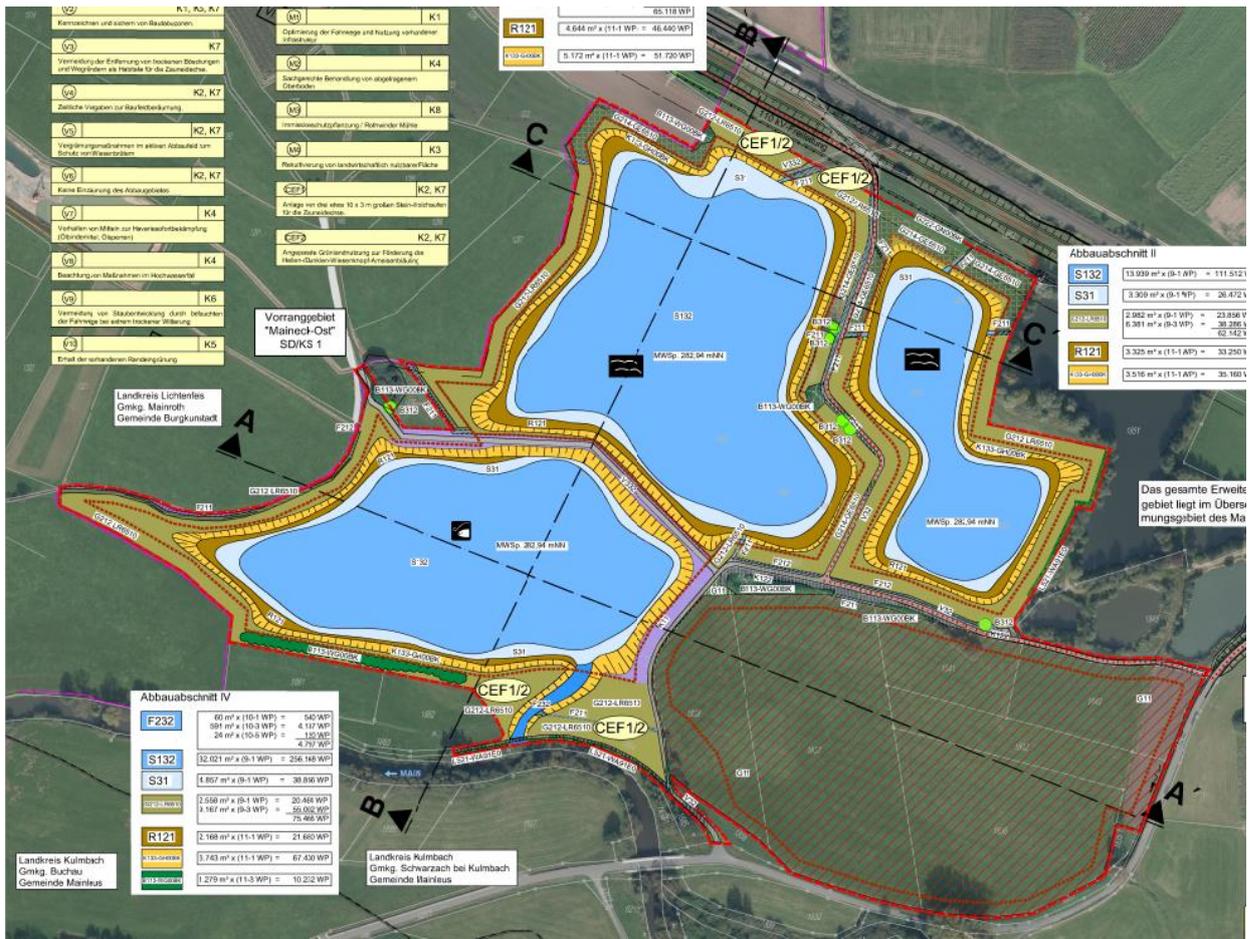


Abbildung 2: Erweiterung des Kiesabbaus, Maßnahmen-/Rekultivierungsplan (Planungsgruppe Strunz erhalten am 19.11.2021)

1.5 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt im Landkreis Kulmbach in der Gemeinde Mainleus südlich der Ortschaft Rothwind. Nördlich des Gebietes verläuft die Bahnlinie Lichtenfels – Kulmbach, im Süden fließt der Main Richtung Westen. Die Abgrenzung des Untersuchungsgebietes wird in Abbildung 3 ersichtlich.

Naturräumlich ist das Gebiet der Haupteinheit „Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland“ in der Untereinheit „Obermaintal“ zuzuordnen. Die Fläche liegt in der Talau des Mains und ist charakterisiert durch eine großflächige Grünlandnutzung. Vereinzelt Gehölze und Weiden-Gebüsche entlang von Gräben und Wegen strukturieren die Landschaft.

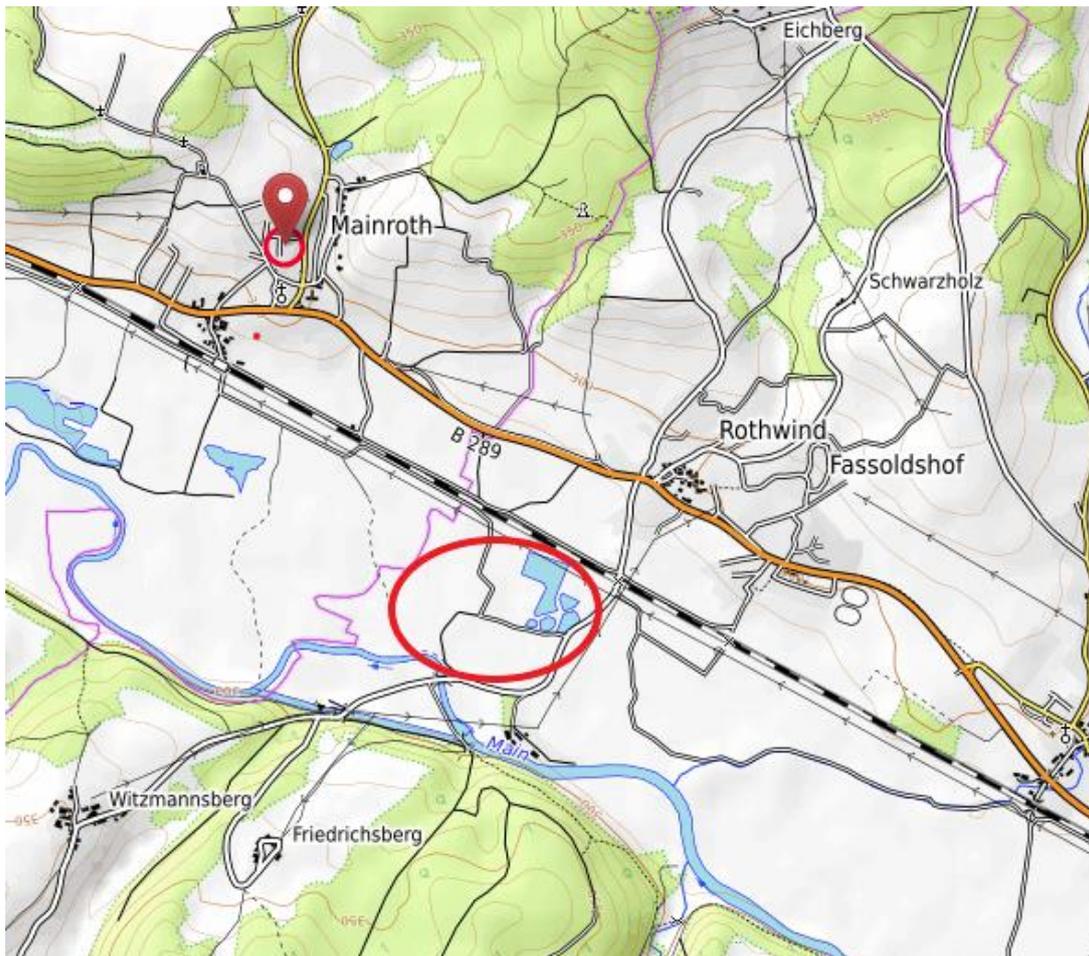


Abbildung 3: Übersicht über das Untersuchungsgebiet

(Openstreetmap, bearb. OPUS, 2017)

Das Untersuchungsgebiet ist geprägt durch Acker- und Grünlandflächen. Mäßig artenreiche und artenreiche Feucht- und Nasswiesen sowie überwiegend extensiv genutzte Wiesen finden sich im Untersuchungsgebiet (s. Abbildung 4).



Abbildung 4: Grünlandflächen, auf denen der geplante Abbau erfolgen soll

(Foto: OPUS 2017)

Stellenweise sind Sumpfbüschel vorhanden, vereinzelt finden sich Bäume (s. Abbildung 5/Abbildung 5).



Abbildung 5: Grünlandflächen mit Sumpfbüschel und Einzelbaum

(Foto: OPUS 2017)

Die Grünlandflächen werden von naturnahen Gräben durchzogen. Insbesondere entlang der Gräben sind einige naturschutzfachlich hochwertige Gehölzstrukturen ausgebildet. Einzelne Weiden oder Weidengruppen prägen das Landschaftsbild (s. Abbildung 6).



Abbildung 6: Graben mit Büschen

(Foto: OPUS 2017)

1.6 Biotope

Im Untersuchungsgebiet liegen folgende amtlich kartierte Biotope der Bayerischen Biotopkartierung oder grenzen unmittelbar an das Gebiet an.

Nr. 5833-1397-001/002 Extensivwiesen in der Mainaue südöstlich von Mainroth

Beide Wiesen sind mäßig artenreich und von Intensivgrünland umgeben. Großer Wiesenknopf findet sich in beiden Teilflächen.

Nr. 5833-1377-001 Gehölzsäume des Mains

Der Main fließt im erfassten Abschnitt in großen Mäandern mit steil abfallenden Ufern bis ca. 2 m eingetieft in der vorwiegend von Intensivgrünland geprägten Aue. Er umfasst beidseitig teils geschlossene, teils lückige Auwaldsäume.

Nr. 5834-1079-006 Wiesengräben mit feuchten Hochstaudenfluren und Schilfröhricht in der Mainaue südlich von Rothwind

Bei diesem Biotop handelt es sich um von Intensivgrünland, Feldwegen, teils auch Ackerflächen umgebene, ca. zwei bis vier Meter breite Gräben in der Mainaue mit artenarmen, aber Eutrophierungszeigern weitgehend unbeeinflussten Hochstaudenfluren.

Nr. 5834-1094-001 Extensivwiesen in der Mainaue südöstlich von Mainroth

Bei der nördlich des Mains liegenden, von Intensivgrünland umgebenen Wiese handelt es sich um einen mäßig artenreichen, aber sehr krautreichen Bestand mit Großem Wiesenknopf.

Nr. 5834-1077-001 Gewässerbegleitender Auwaldsaum an Baggerseen südlich von Rothwind

An einem in der Mainaue südlich von Rothwind liegenden Baggersee, der von Intensivgrünland umgeben ist, sich naturnah entwickelnder Gehölzsaum aus Weiden, Birken, Pappeln und Stieleichen.

1.7 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

2.1 Bau-/anlage- und betriebsbedingte Wirkungen

Durch die zum Abbau benötigten Maschinen und Geräte sowie die Transportfahrzeuge kommt es zu Immissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht).

Durch den Oberbodenabtrag von 0,25 m auf einer Fläche von 200.000 m² kommt es zum dauerhaften Verlust von intensiv sowie extensiv genutztem Grünland. Extensives Grünland geht auch in artenreichen Ausprägungen verloren. Ebenso sind artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen betroffen.

Auch Gräben sind insbesondere in naturnaher Ausprägung vom Abbau betroffen.

Dauerhaft gehen Ufersäume, Säume, Ruderal- und Staudenfluren verloren, z. T. in artenreichen Ausprägungen.

Insbesondere entlang der Gräben müssen einige naturschutzfachlich hochwertige Gehölzstrukturen gerodet werden, zu denen mesophile Gebüsche bzw. Hecken und Sumpfgewächse gehören. Des Weiteren kommt es zum Verlust zweier Einzelbäume.

Die momentan auf den abzubauenen Flächen vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen können dem Kurzbericht zur Erhebung von Biotop- und Nutzungstypen (OPUS 2017) entnommen werden.

Durch den Verlust oben genannter Strukturen wird einer Vielzahl von Arten Lebensraum entzogen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Die im folgenden Kapitel beschriebenen Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V 1 Einsetzen einer Umweltbaubegleitung

- Prüfen der Ausführungsplanung und des Abbauzeitenplans auf Übereinstimmung mit Artenschutzbelangen
- Kontrolle und ggf. Anpassung allgemeiner Artenschutzvorschriften, CEF-Maßnahmen und der Vermeidungsmaßnahmen
- regelmäßige Begehungen vor Ort und ggf. Feststellen und Dokumentieren von neu auftretenden artenschutzrechtlich relevanten Fakten und Abstimmung dazu erforderlicher Maßnahmen
- Teilnahme an Beratungen zu artenschutzrelevanten Themen
- regelmäßige Dokumentation und Information des Auftraggebers
- Gegebenenfalls Durchführung bzw. Mitwirkung bei Monitoring-Maßnahmen

V 2 Ausweisungen von Bautabuzonen

Nach LfU (2020) sind wertvolle Lebensräume für Eidechsen, wie beispielsweise Böschungen, die nicht vom Eingriff betroffen sind, aber durch die Bauarbeiten beeinträchtigt werden könnten, als Tabuflächen auszuweisen. Diese sind eindeutig zu kennzeichnen (Absperrband) beziehungsweise besser zu sichern (ortsfester Bauzaun).

V 3 Belassen von trockenen Böschungen und Wegrändern als Habitate für die Zauneidechse

Ränder an den zu erhaltenden Feld-, Rad- bzw. sonstigen Wegen (s. Abbildung 2) sind zu belassen bzw. zu schaffen. Ebenfalls sind trockene Böschungen, v.a. am Bahndamm, dauerhaft zu sichern.

V 4 Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung

Roden/ Einkürzen des Gehölzbestandes:

- Rodung und Gehölzfällung außerhalb der Brutzeit von bestimmten Vogelarten. Nach den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG sind Rodungsarbeiten nur im Zeitraum vom **1. Oktober bis zum 28./29. Februar** erlaubt.

Baufeldräumung im Offenland:

- Baufeldräumungen auf Wiesen- und Brachflächen sind außerhalb der Brutzeit von bodenbrütenden Vogelarten durchzuführen, das heißt von **1. September bis 31. März**.
- Baufeldräumung auf Wiesen außerhalb der Blühperiode des Großen Wiesenknopfes, also **zwischen Oktober und Mai**

V 5 Vergrämungsmaßnahmen nach Oberbodenabtrag

Mit dem Abbau sollte nach Oberbodenabtrag zügig begonnen werden, um eine erneute Ansiedlung bodenbrütender Arten zu verhindern. Im Falle einer Brut müsste dann der Abbau unterbrochen werden, bis die Brut fertig ist. Alternativ können Flatterbänder aufgehängt werden, die Bodenbrüter davon abhalten, erneut Brutgelege auf der Fläche anzulegen.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

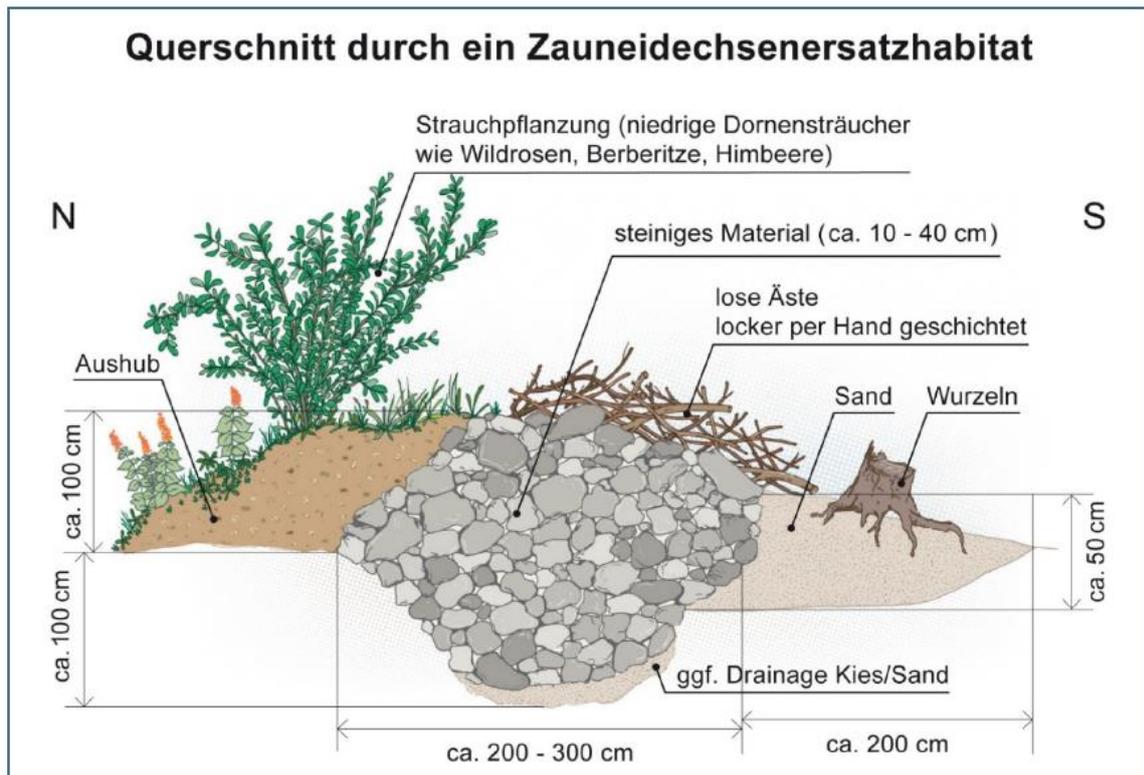
Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Die CEF-Maßnahmen sind vorgezogene Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG), das heißt, sie müssen bereits vor dem Eingriff durchgeführt werden und wirksam sein. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

CEF 1 Schaffung neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Anlage von **drei** etwa 10 x 3 m großen Stein-/Holzhaufen für die Zauneidechse an mikroklimatisch günstigen (besonnten) und möglichst ungestörten Standorten im Umfeld des Untersuchungsgebietes. Die Haufen sind an sonnenexponierten Standorten anzulegen, randlich ist Sand als Eiablagesubstrat einzubringen (Dicke ca. 50 cm; Breite ca. 2 m). Ein Teil der Habitate ist so anzulegen, dass sie als Winterquartier geeignet sind, also frostfreie Bereiche aufweisen.

Neben der Herstellung der Maßnahme ist die Pflege und Unterhaltung zu sichern. Eine regelmäßige Pflege der Steinhaufen durch manuelles Zurückschneiden bzw. Entfernen von Gehölzaufwuchs im Winter ist ca. alle zwei bis drei Jahre durchzuführen.

Ein Beispiel für die Anlage kann der folgenden Skizze (LfU 2020) entnommen werden:



Prinzipskizze eines Ersatzhabitats mit Überwinterungsmöglichkeit, Totholz und Eiablagesubstrat. Grafik LfU nach einer Vorlage von Irene Wagensonner, akt. 2020

CEF 2 Schaffung von Ersatzlebensraum für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Sukzessives Abräumen der Grünlandflächen, sodass für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling noch potenzieller Lebensraum erhalten bleibt, während auf den neu entstehenden Grünlandflächen bereits Ersatzlebensraum geschaffen wird.

Entscheidend ist dabei, dass im Planungsraum oder angrenzenden Räumen kontinuierlich Bestände des Großen Wiesenknopfes sowie Ameisennester (Hauptwirt: Rote Knotenameise (*Myrmica rubra*) vorhanden sind, die die Art zur Vermehrung unbedingt benötigt. Die optimalsten Standorte sind laut Literatur (Bräu et al. 2013) Randbereiche von Feuchtgebieten, in der Regel von Hochstauden durchsetzte, dicht und hochwüchsige Brachestadien. Laut Habitatanalysen aus Nordbayern liegen die Verbreitungsschwerpunkte in nassen Mädesüß-Hochstaudenfluren und feuchten bis wechselfeuchten, relativ mageren Glatthaferwiesen. Die Rote Knotenameise bevorzugt ein mäßig-feuchtes bis feuchtes Standortmilieu. Die Vegetationsstruktur sollte dichten Bewuchs aufweisen. Somit ist ein Standortmosaik mit den oben genannten Kriterien anzustreben:

- Randstreifen entlang von Grabenrändern und Wegböschungen sind anzulegen und zu entwickeln (Mindestbreite 5 m; Mindestlänge 50 m). Eine Mahd der Randstreifen an Grabenränder und Wegböschungen ist maximal einmal jährlich ab Mitte September durchzuführen. Eine alternierende Mahd (pro Jahr nur eine Seite) wird empfohlen.

- Die Wiesen sind vorwiegend einschürig zu mähen. Die Mahd ist ab Mitte September durchzuführen. Gegebenenfalls kann eine zweischürige Mahd erfolgen, dabei ist die erste Mahd Ende Mai/ Anfang Juni durchzuführen, die zweite Mahd ab Mitte September (Bewirtschaftungsruhe von Mitte Juni bis Mitte September). Das Mahdgut ist abzutransportieren. Die Schnitthöhe der Mähgeräte ist mit möglichst > 10 cm zur Schonung der Nester der Wirtsameise einzustellen.
- Verzicht auf organische und mineralische Dünger; kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Die genaue Lage und Flächenauswahl der festgesetzten CEF-Maßnahmen werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-RL ergibt sich aus § 44 Abs.1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (siehe Nr. 2 der Formblätter):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wildlebender Pflanzen der besonders geschützten Arten oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Entnehmen, Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wildlebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn

- die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Entnahme-, Beschädigungs- und Zerstörungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 BNatSchG analog),
- die Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Exemplare oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Standorte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 2 BNatSchG analog),
- die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standortes im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Satz 2 Nr. 3 BNatSchG analog).

Es sind keine saP-relevanten Pflanzenarten im Vorhabensgebiet vertreten.

4.1.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

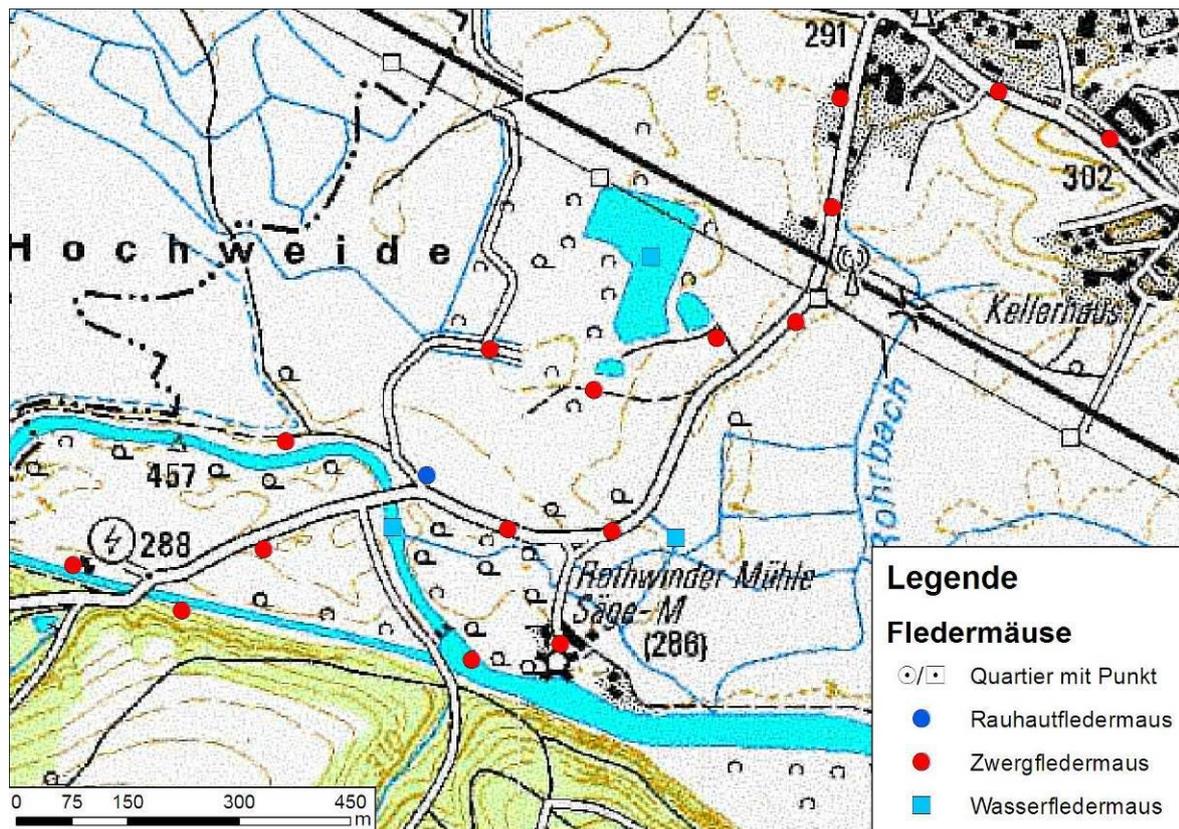
- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Tierarten

Im Folgenden werden die nach der Abschichtung als für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant eingestuft Tierarten beschrieben.

4.1.2.1 Säugetiere

Die Bearbeitung der Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums ergab für eine Reihe der in der saP zu untersuchenden streng geschützten Säugetierarten keine Betroffenheit durch das geplante Vorhaben. Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Säugetierarten sind aus der folgenden Abbildung ersichtlich.



**Abbildung 7: Kartierte Fledermausarten im Untersuchungsgebiet
(BfÖS 2017)**

Es wurden keine Höhlenbäume/Habitatbäume im direkten Abbaubereich gefunden (BfÖS 2017). Bäume mit Spechthöhlen sind im uferbegleitenden Gehölzstreifen des Mains vorhanden. Diese sind jedoch nicht vom Vorhaben betroffen.

Im Gebiet wurden lediglich drei Fledermausarten nachgewiesen. Der Artenreichtum im Gebiet kann somit vorläufig als gering eingestuft werden. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass während des Frühjahrs- und Herbstzuges die Fernwandernden Arten wie Großer und Kleiner Abendsegler, Zweifarb-, Mücken- und Rauhautfledermaus das enorme Angebot an Wasserinsekten abschöpfen. Bei der Suche nach Höhlenbäumen, die den Fledermäusen als Quartier dienen könnten, wurden keine im Untersuchungsraum gefunden. Daher konnten auch keine Fledermausquartiere nachgewiesen werden.

Für die im Gebiet nachgewiesenen Fledermausarten sind keine Verbotstatbestände erkennbar, die Arten wurden deshalb abgeschichtet (s. Abschichtungstabelle).

Für weitere Arten wie der Haselmaus sind keine geeigneten Habitatstrukturen im Gebiet vorhanden. Bei der Kartierung konnten keine typischen Kugelnester festgestellt werden.

4.1.2.2 Reptilien

Im Zuge der Kartierungen konnten mehrere Nachweise der Zauneidechse im Gebiet erbracht werden. Die Nachweise beschränken sich auf trockenere Böschungen und Wegränder, insbesondere an den Bahngleisen.

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Reptilienarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	V

RL BY Rote Liste Bayern
 RL D Rote Liste Deutschland
 V Vorwarnstufe
 3 gefährdet

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: 3

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotopie wie trockene Waldränder, Bahndämme, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Steine.

Lokale Population:

LfU (2019): Vorkommen in beiden betroffenen Kartenblättern

LfU (2017b): Bahndamm sw Rothwind: 5 x 2013 (SB), Eisenbahnböschung nw Mainleus 13 x 2013, 18 x 2013

Blanke, I. (2004): Die Zauneidechse kommt im betroffenen Kartenblatt vor

BföS (2017): Die Zauneidechse konnte mehrmals im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden. Die Nachweise beschränken sich auf trockenere Böschungen und Wegränder, insbesondere an den Bahngleisen.

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

An Böschungen und Wegesrändern konnte die Zauneidechse mehrfach beobachtet werden. Insbesondere beschränken sich die Nachweise jedoch auf die Bahngleise, die auch am besten für frostfreie Winterquartiere geeignet sind, jedoch nicht vom Vorhaben betroffen sind. Die Wahl als Winterquartier scheint in erster Linie von der Verfügbarkeit frostfreier Hohlräume abzuhängen. Unter dieser Voraussetzung sind auch offene, sonnenexponierte Böschungen geeignet. Es können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten projektbedingt beschädigt oder zerstört werden. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **Ausweisung von Bautabuzonen (V 2)**
- **Belassen von trockenen Böschungen und Wegrändern (V 3)**

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

CEF-Maßnahmen erforderlich

- Schaffung neuer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (CEF 1)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Zu Störungen, durch die der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet wäre, kommt es durch das Vorhaben nicht.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Projekts kommt es zu keiner signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos der Zauneidechse.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.3 Amphibien

Es sind zwar einige Amphibienarten potenziell im Gebiet zu erwarten, im Rahmen der Kartierungen wurden aber ausschließlich an der Staatsstraße Totfunde nicht saP-relevanter Arten (Frösche und Kröten) registriert.

4.1.2.4 Libellen

Es wurde zwar eine Reihe von Libellenarten nachgewiesen, sie sind aber alle nicht relevant für die saP. Die Arten wurden abgeschichtet und werden nicht weiter betrachtet.

4.1.2.5 Käfer

Im Planungsraum sind keine saP-relevanten Käferarten nachgewiesen. Die Arten wurden abgeschichtet und werden nicht weiter betrachtet.

4.1.2.6 Tag-, Nachtfalter

Von den zu prüfenden Falterarten kommt nur der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling potenziell im Gebiet vor. Die Raupen-Futterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba major*) ist reichlich vorhanden.



Abbildung 8: Blühender Großer Wiesenknopf am 09.08.2017
(Foto: BföS)

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling*(Maculinea nausithous)*

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen**Rote-Liste Status Deutschland: V Bayern: V**Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich**Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region** günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Haupt-Lebensräume in Bayern sind Pfeifengraswiesen, Feuchtwiesen, Glatthaferwiesen und feuchte Hochstaudenfluren. Im Vergleich zur Schwesternart Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling toleriert der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling auch trockenere, nährstoffreichere Standortbedingungen. Aufgrund der hohen Mobilität finden sich immer wieder Falter außerhalb geeigneter Larvalhabitate. Zur Entwicklung benötigt der Schmetterling neben dem Großen Wiesenknopf, in dessen Blütenknöpfen sich die Larven ausschließlich entwickeln Nester bestimmter Ameisenarten, die für die weitere Entwicklung unentbehrlich sind. Der Hauptwirt ist nach Bräu et al. (2013) die Rote Knotenameise (*Myrmica rubra*).

Lokale Population:**LfU (2017):** Vorkommen in den Kartenblättern 5833 und 5834**BfN (2019):** Vorkommen im Kartenblatt 5833, Untersuchungsgebiet liegt am östlichen Rand des Verbreitungsgebietes**Bräu et al. (2013):** in TK 5833/4 Vorkommen ab 1991

BföS (2017): Kartiert wurde der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling, dessen Futterpflanze Großer Wiesenknopf im Untersuchungsgebiet häufig vorkommt. Insbesondere in den kartierten Biotopen war die Pflanze sehr häufig nachweisbar. Die Biotopflächen wurden das erste Mal schon im Mai gemäht, für den Falter soll die Pflanze während der Flugzeit blühen. Doch am 31.07.2017 waren auf den Biotopflächen keine blühenden Exemplare des Großen Wiesenknopfes zu finden, der Aufwuchs war nur ca. 20 cm hoch und hatte den Anschein, erst vor wenigen Wochen gemäht worden zu sein. Blühender Großer Wiesenknopf stand nur in den Wiesen mit hohem Aufwuchs und in den Wiesengraben. Aber auch hier konnte kein Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen werden. Am 09.08.2017 wurde bei einer erneuten Untersuchung ebenfalls kein Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling beobachtet. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Fehlen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings auf die Witterungsbedingungen in diesem Jahr zurückzuführen ist. Prinzipiell kann hier mit dieser Art gerechnet werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit: hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)**2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG**

Die Falter legen ihre Eier in die Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfes, wo die Raupen heranwachsen und die Blüten als Nahrung nutzen.

Durch die Bodenberäumung für die Erweiterung des Abbaubereiches kann es zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings kommen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist gefährdet.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 ▪ **Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (V 4)**

CEF-Maßnahmen erforderlich:
 ▪ **Schaffung von Ersatzlebensraum (CEF 2)**

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

(*Maculinea nausithous*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Das Störungsverbot ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen des Projekts kommt es zu keiner signifikanten Erhöhung des Mortalitätsrisikos der Art.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

4.1.2.7 Schnecken

Es kommen keine zu prüfenden Schneckenarten im Untersuchungsgebiet vor. Die Arten wurden abgeschichtet und werden nicht weiter betrachtet.

4.1.2.8 Muscheln

Es sind keine Fließgewässer und damit auch keine Bachmuscheln betroffen. Die Art wurde abgeschichtet und wird nicht weiter betrachtet.

4.2 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die nachstehende Tabelle zeigt die Vogelarten, die im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden (BFÖS 2017). Die Ermittlung potenziell vorkommender Vogelarten geschah auf Grundlage des Bayerischen Brutvogelatlasses (RÖDL et al. 2012). Im Zuge seiner Auswertung wurden diejenigen Arten aufgenommen, deren Nachweise auf den Quadranten des hier geprüften Projektes (TK-Blatt: 5833/4, 5834/3) liegen. Ebenso wurden die Fundpunktkarten der Arteninformationen des LfU (ASK) berücksichtigt. Weitverbreitete Arten („Allerweltsarten“) wurden abgeschichtet und sind in den nachfolgenden Artenblättern nicht gesondert beschrieben. Die Beschreibung der Arten wurde teilweise aus der Internethilfe des LfU übernommen. In die Beschreibungen eingeflossene Sekundärliteratur wird nicht gesondert benannt.

Insgesamt wurden 31 Vogelarten im Untersuchungsgebiet erfasst, darunter mehrere gefährdete Arten. Im Folgenden werden die Arten weiter behandelt, die im Untersuchungsraum nachgewiesen sind und für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann.

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsraum nachgewiesenen Europäischen Vogelarten, die für das Vorhaben relevant sind

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BY	RL D
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	V	V
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	2	3
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	V	-
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	-
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	3	-
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	3	-

RL BY Rote Liste Bayern
 RL D Rote Liste Deutschland
 V Vorwarnstufe
 3 gefährdet
 2 stark gefährdet

Hecken-/Gehölzbrüter

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tabelle 2 **Bayern:** s. Tabelle 2

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen **Biogeographischen Region Bayerns**

günstig: Dorngrasmücke, Goldammer, ungünstig – unzureichend:

ungünstig – schlecht: Bluthänfling unbekannt: Klappergrasmücke

Die genannten Arten bauen ihre Nester in Hecken bzw. Gehölzen oder Büschen.

Lokale Population:

Alle Arten:

Vorkommen in mindestens einem der beiden zu untersuchenden Kartenblätter

Arten im Einzelnen (zusätzlich):

Bluthänfling:

LfU (2019): Nachweise in TK 5833 und 5834

Rödl et al. (2012): 8-20 Brutpaare in 5833/4; **BföS (2017):** 2 Fundpunkte

Dorngrasmücke:

LfU (2019): Nachweise in TK 5833 und 5834

Rödl et al. (2012): 21-50 und 51-150 Brutpaare in den beiden zu untersuchenden Quadranten; **LfU (2017b):** Feldflur ca. 1 km so Mainroth: 1 x 2006 (B); "Hochweide" sw Rothwind: 1 x 2013 (A); **BföS (2017):** 7 Fundpunkte

Goldammer:

LfU (2019): Nachweise in TK 5833 und 5834

Rödl et al. (2012): Artnachweise in den beiden zu untersuchenden Quadranten; **LfU (2017b):** Feldflur ca. 1 km so Mainroth: 3 x 2006 (B); Main westl. Rothwinder Mühle: 1 x 2006 (B); **BföS (2017):** 10 Fundpunkte

Klappergrasmücke:

LfU (2019): Nachweise in TK 5833 und 5834

Rödl et al. (2012): 21-50 und 51-150 Brutpaare in den beiden zu untersuchenden Quadranten; **BföS (2017):** 1 Fundpunkt

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) alle

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 1-3 u. 5 BNatSchG

Durch die Entfernung von Gehölzstrukturen (Sumpfbgebüsche nach § 30 BNatSchG und weitere mesophile Hecken und Gebüsche) kann es baubedingt zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen der lokalen Populationen können nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

▪ **Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (V 4)**

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Eingriffsbedingt kann es zu Störungen während sensibler Zeiten wie Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit kommen. Für den Erhaltungszustand der lokalen Populationen der genannten Arten bleiben die Störungen jedoch unerheblich.

Hecken-/Gehölzbrüter

Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,2 u. 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrütende Vogelarten in Extensivgrünland und Feldern

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: s. Tabelle 2 Bayern: s. Tabelle 2

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Status: unbekannt

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

günstig: Blaukehlchen ungünstig – unzureichend: Wiesenschafstelze

ungünstig – schlecht: Feldlerche, Kiebitz

Die genannten Arten bewohnen extensives, eher feuchtes Grünland und/oder Ackerland und brüten am Boden.

Lokale Population:

Alle Arten:

LfU (2019): Vorkommen in mindestens einem der beiden zu untersuchenden Kartenblätter

Arten im Einzelnen (zusätzlich):

Blaukehlchen:

Rödl et al. (2012): 8-20 Brutpaare in 5833/4; **LfU (2017b):** Wiesenbrütergebiet Mainaue bei Mainroth s Mainroth: 2 x 2014 (B); **BföS (2017):** ein Fundpunkt im UG

Feldlerche:

Rödl et. al. (2012): Je 51-150 Brutpaare in den beiden zu untersuchenden Quadranten; **LfU (2017b):** Feldflur ca. 1 km so Mainroth: 7 x 2006 (B); "Hochweide" sw Rothwind: 9 x 2013 (A), 2 x 2013 (B); **BföS (2017):** 16 Fundpunkte im UG

Kiebitz:

Rödl et. al. (2012): 2-3 Brutpaare in 5833/4; **LfU (2017b):** Feldflur ca. 1 km so Mainroth: 1 x 2006 (B); Wiesenbrütergebiet Mainaue bei Mainroth s Mainroth: 2 x 2014 (B), 4 x 2015 (C); **BföS (2017):** Der einzige nachgewiesene Kiebitz befand sich auf der Nahrungssuche, eine Brut oder ein Brutversuch konnte nicht festgestellt werden.

Wiesenschafstelze:

Rödl et. al. (2012): 4-7 und 8-20 Brutpaare in den beiden zu untersuchenden Quadranten; **LfU (2017b):** k.A.; **BföS (2017):** 8 Fundpunkte

Der **Erhaltungszustand** der lokalen Population wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 1-3 u. 5 BNatSchG

Auf den Flächen, die für den Abbau vorgesehen sind, befinden sich momentan Acker- und Wiesenflächen, die z.T. extensiv genutzt werden. Bodennester der genannten Vogelarten können nicht ausgeschlossen werden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, durch die die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gefährdet ist, kann nicht ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- Einsetzen einer Umweltbaubegleitung (V 1)
- Zeitliche Vorgaben zur Baufeldberäumung (V 4)
- Vergrämnungsmaßnahmen nach Oberbodenabtrag (V 5)

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bodenbrütende Vogelarten in Extensivgrünland und Feldern

Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Feldlerche (*Alauda arvensis*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*),
Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG

Durch die Abbautätigkeiten (Lärm, Erschütterungen) kann es zu Störungen der genannten Arten während sensibler Entwicklungszeiten kommen. Eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kann aber ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1,2 u. 5 BNatSchG

Eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos kann ausgeschlossen werden.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5 Gutachterliches Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass durch das Abbauvorhaben einige streng geschützten Arten grundsätzlich betroffen sind. Unter Berücksichtigung der hier festgelegten Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann **für alle Arten die Erfüllung eines Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden.**

Zusammenfassend gilt für das Schädigungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1-3 u. 5 BNatSchG):

Mit dem Vorhaben können Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Reptilien wie der Zauneidechse betroffen sein. Zur Vermeidung des Verbotstatbestandes sollen trockene Böschungen (am Bahndamm) und Wegränder belassen werden (**V 3**). Für die Zauneidechse geeignete Lebensräume, die nicht vom Eingriff direkt betroffen sind, aber durch Bauarbeiten beeinträchtigt werden könnten, sind als Tabuflächen auszuweisen (**V 2**). Zusätzlich werden neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Stein-/Holzhaufen geschaffen (**CEF 1**). Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Schmetterlings-Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind durch die Oberbodenberäumung auf Wiesenflächen mit seiner Raupen-Futterpflanze Großer Wiesenknopf gefährdet. Die momentan im Vorhabensgebiet befindlichen Grünlandflächen müssen sukzessive geräumt werden, während neue geeignete Flächen geschaffen werden (**CEF 2**). Geeignete Ersatzlebensräume (Randstreifen und extensives Grünland) müssen frühzeitig angelegt und entwickelt werden.

Zum Schutz von Nestern wird der Oberboden außerhalb der Brutperiode von wiesenbrütenden Vogelarten abgetragen, also nur zwischen September und März (**V 4**). Zusätzlich werden Vergrämungsmaßnahmen zum Schutz vor Ansiedlung im Abbaubereich durchgeführt (**V 5**).

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von gehölzbrütenden Vogelarten sind durch Rodungen gefährdet. Rodung und Gehölzfällung soll außerhalb der Brutzeit dieser Arten erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben des BNatSchG ist die Rodung im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erlaubt (**V 4**). Zusätzlich wird eine Umweltbaubegleitung eingesetzt (**V 1**).

Zusammenfassend gilt für das Störungsverbot (§44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1,3 u. 5 BNatSchG):

Die vorhabensbedingten Störungen führen nicht zu erheblichen Störungen oder Beeinträchtigungen der lokalen Populationen.

Zusammenfassend gilt für das Tötungs- und Verletzungsgebot (§44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG):

Signifikante Erhöhungen des Tötungs- Verletzungsverbotes können für alle Arten ausgeschlossen werden.

Die genaue Lage und Flächenauswahl der geforderten CEF-Maßnahmen werden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgesetzt. Alle Maßnahmen sind in den Kapiteln 3.1 und 3.2 erläutert.

Der Durchführung des Vorhabens steht unter Einhaltung der beschriebenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen aus gutachterlicher Sicht nichts im Wege.

6 Literatur

- BFN (2019): Nationaler Bericht; Verbreitungsgebiete der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie
- BFÖS (2017): Kartierbericht Kiesabbau Mainleus. Fassung vom 26.07.2017. Büro für ökologische Studien, Bayreuth.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten; Laurenti-Verlag
- BRÄU, M. ET AL. (2013): Tagfalter in Bayern.
- Fin-Web: Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (2016): https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm
- LFU (2010): 25 Jahre Fledermausmonitoring Bayern
- LFU (2017b): ASK-Daten TK 5833 und 5834
- LFU (2019): <http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>
- LFU (2020): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung. Zauneidechse. Juni 2020. Bayerisches Landesamt für Umwelt.
- OPUS (2017): Kurzbericht zur Erhebung von Biotop- und Nutzungstypen
- PIEWAK & PARTNER GMBH (2018): Nassauskiesung Maineck; Hydrogeologisches Gutachten mit Einstufung nach dem Eckpunktepapier
- PLANUNGSGRUPPE STRUNZ (2019): Erläuterungsbericht mit landschaftspflegerischer Begleitplanung; Vollzug der Wassergesetze Erweiterung des Kiesabbaus südwestlich von Rothwind in der Gemarkung Schwarzach der Gemeinde Mainleus, Landkreis Kulmbach; Genehmigungsplanung vom xx.xx.2019; Vorabzug
- PLANUNGSGRUPPE STRUNZ (2021): Maßnahmen-/Rekultivierungsplan zur Erweiterung des Kiesabbaus. Planstand: 19.11.2021.
- RÖDL ET AL. (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern; Eugen Ulmer KG
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, SCHRÖDER, K. & SUDEFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten e. V. (DDA), 792 S.